

**Mit folgender Begründung möchten wir aus der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Weitersburg §3 Abs.2 die Position Umlegungsausschuss gestrichen haben:**

1. Nach Umlegungsausschussverordnung ist zur Durchführung einer Umlegung von der Gemeinde ein Umlegungsausschuss zu bilden, sofern die Durchführung nicht auf eine geeignete Behörde übertragen wird (§1 Abs.1 UAVO). Da in Weitersburg in abzusehender Zeit allerdings mit keiner Umlegung zu rechnen ist, ist auch kein Umlegungsausschuss von Nöten. §1 der UAVO beschreibt den Sachverhalt gut, insbesondere Abs. 1 und Abs. 3
2. Wie in Punkt 1 genannt kann ein Umlegungsausschuss immer noch früh genug gebildet werden, wenn eine Umlegung bevorsteht.
3. Evtl. jetzt gewählte Ausschussmitglieder würden u.U. zum unbekanntem Zeitpunkt nicht mehr zur Verfügung stehen und müsste nachbesetzt werden
4. Evtl. jetzt gewählte Ausschussmitglieder würden u.U. wegen Befangenheit ihr Stimmrecht verlieren

Daher halten wir es für sinnvoll die Position Umlegungsausschuss aus besagtem Paragraphen zu streichen, im Falle einer Umlegung die vorhandene Umlegungsausschussverordnung anzuwenden und zu konkreterem Zeitpunkt den entsprechenden Umlegungsausschuss für anstehendes Umlegungsverfahren zu bilden.

**Mit folgender Begründung möchten wir den §2 der Hauptsatzung, "Unterrichtung der Einwohner" erweitern:**

1. Um den Weitersburger Bürgern den Informationszugang, insbesondere den älteren Mitbürgern, deutlich zu erleichtern, halten wir eine öffentliche Bekanntmachung aller Ergebnisse der öffentlichen Punkte einer Gemeinderatssitzung zum nächstmöglichen Termin nach entsprechender Gemeinderatssitzung für sehr sinnvoll.
2. Da §16 Abs.1 GemO, "Einwohnerversammlung", in den vergangenen Jahren sehr stark vernachlässigt wurde, möchten wir den §16(1) GemO sinngemäß im §2 der Hauptsatzung niedergeschrieben sehen oder explizit einen Verweis auf diesen, um in diesem Punkt die Gemeinde und den Gemeinderat mehr in die Pflicht zu nehmen.

Unser Vorschlag sieht folgendermaßen aus:

**§ 2**

**Unterrichtung der Einwohner**

(1) Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung und über die Ergebnisse von Rats- und Ausschusssitzungen erfolgt in der Wochenzeitung „Blick aktuell - Die Heimatzeitung der Verbandsgemeinde Vallendar“ (Krupp Verlag GmbH in Sinzig).

(2) Alle Ergebnisse der öffentlichen Tagesordnungspunkte einer Ratssitzung sind anschließend zum nächstmöglichen Termin in geeigneter übersichtlicher Form öffentlich bekanntzugeben.

(3) Gemäß §16 Abs.1 GemO soll zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger mindestens einmal im Jahr,

eine Einwohnerversammlung abgehalten werden. Weiteres regelt §16 GemO.